

**Arbeits- und Sicherheitsplan (A + S-Plan)  
für Arbeiten in kontaminierten Bereichen  
gemäß DGUV Regel 101-004**

**Projektbezeichnung:** Rückbau ehem. Feuerwache Schwedt/Oder, Verwaltung

**Ort:** Karlsplatz 6 (Ecke Heinersdorfer Str. 6/8)

**Fachgebiet:** Bauleistungen (Abbruch, Erdarbeiten und Entsorgung)


**Bauherr:** Wohnbauten GmbH Schwedt/Oder  
Am Holzhafen 2  
16303 Schwedt/Oder

**Bauausführung:** .....  
.....  
.....

**Verfasser:** UWEG Ingenieure & Analytik GmbH  
Coppistraße 10  
16227 Eberswalde

**Ort, Datum:** Eberswalde, den 25.03.2026

**Unterschriften:**

  
.....  
M. Döbler, M. Sc.  
Projektbearbeiter

  
.....  
Dipl.-Ing. St. Kletzin  
Geschäftsführer

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Allgemeine Daten.....</b>	<b>3</b>
1.1 Name und Lage des kontaminierten Bereiches.....	3
1.2 Name des Auftraggebers / Planung / Bauleitung.....	3
1.3 Name der beteiligten Behörden und Institutionen.....	3
1.4 Anlass der Arbeiten.....	5
1.5 Bezeichnung des vom A + S - Plan betroffenen Personenkreises.....	5
1.6 Gültigkeitsdauer.....	5
<b>2 Gefährdungsermittlung.....</b>	<b>5</b>
<b>3 Gefährdungsbeschreibung.....</b>	<b>6</b>
<b>4 Ermittlung der Tätigkeiten mit Gefahrstoffexposition.....</b>	<b>8</b>
<b>5 Arbeits- und Gesundheitsschutz.....</b>	<b>9</b>
5.1 Organisatorische Schutzmaßnahmen.....	9
5.1.1 Anzeigepflichten.....	9
5.1.2 Allgemeine organisatorische Maßnahmen.....	9
5.1.3 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung.....	9
5.1.4 Unterweisungen, Betriebsanweisungen.....	10
5.1.5 Besondere Verhaltensregeln für den Gefahrenfall.....	11
5.2 Technische Schutzmaßnahmen.....	11
5.2.1 Schutzzoneneinteilung.....	11
5.2.2 Personenschleusen- und Materialschleuse.....	12
5.2.3 Erste-Hilfe-Ausrüstung.....	12
5.2.4 Überwachungsmessungen.....	13
5.3 Sonstige technische und organisatorische Schutzmaßnahmen.....	13
5.4 Persönliche Schutzausrüstung (PSA).....	14
<b>6 Brände.....</b>	<b>15</b>
<b>7 Rettungswege, Zufahrt.....</b>	<b>15</b>
<b>8 Dokumentation, Nachweise.....</b>	<b>15</b>
<b>9 Entsorgung von Abfällen.....</b>	<b>15</b>

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Muster für Betriebsanweisung zu den vorgefundenen Schadstoffen

## **1 Allgemeine Daten**

### **1.1 Name und Lage des kontaminierten Bereiches**

Gegenstand des vorliegenden Arbeits- und Sicherheitsplanes (nachfolgend A+S-Plan) ist der Rückbau der Feuerwache (Gerätehaus) inkl. der Außenanlagen in der Heinersdorfer Straße 6/8 in 16303 Schwedt/Oder (Anlage 1).



Verwaltung

### **1.2 Name des Auftraggebers / Planung / Bauleitung**

Auftraggeber:

Wohnbauten GmbH Schwedt  
Am Holzhafen 02  
16303 Schwedt/Oder

Ansprechpartner AG:

Herr R. Ludwiczak (Abteilungsleiter Technik)  
03332 / 440-240  
technik@wohnbauten-schwedt.de

### **1.3 Name der beteiligten Behörden und Institutionen**

Landkreises Uckermark

Landwirtschafts- und Umweltamt  
Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Ansprechpartner:

Frau Dr. Nicole Spundflasch (Amtsleiterin Landwirtschaft und Umweltamt)  
03984 70-1168  
amt68@uckermark.de

Frau Kluge (Sachbearbeiterin untere Abfallwirtschaftsbehörde)  
03984 70-3568  
amt68@uckermark.de

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)  
Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost – Dez. A01  
Tramper Chaussee 4 / Im Behördenzentrum Ebw., Haus 9, 16225 Eberswalde

Allgemein:  
0331 8683 280  
office.ost@lavg.brandenburg.de

Ansprechpartner:  
Matthias Voith (Abteilung Arbeitsschutz Regionalbereich Ost)  
0331 8683 235  
Matthias.Voith@LAVG.Brandenburg.de

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Hauptverwaltung Berlin  
Hildegardstraße 29/30  
10715 Berlin  
030 85 78 10  
info@bgbau.de

Arbeitsmedizinischer Dienst (AMD) der BG Bau, Zentrum Wilmersdorf  
Waghäuser Straße 12  
10715 Berlin-Wilmersdorf  
030 85 79 04 01  
amd-ws-b@amd.bgbau.de

alternativ:

Arbeitsmedizinischer Dienst (AMD) der BG Bau, Zentrum Eberswalde  
Am Krankenhaus 12  
16225 Eberswalde  
03334 20 83 0  
amd-ew@amd.bgbau.de

Gutachter / Bauüberwacher (Abfallmanagement):  
UWEG Ingenieure & Analytik GmbH  
Coppistraße 10, 16227 Eberswalde

Ansprechpartner:  
Herr Marian Döbler  
03334 429521  
doebler@uweg-online.de

Die Vertreter der BG Bau sowie des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) sind gegenüber den bauausführenden Unternehmen sowie den einzelnen Arbeitnehmern weisungsberechtigt.

## 1.4 Anlass der Arbeiten

Rückbau von baulichen Anlagen und Fundamenten, die gefährliche Abfälle enthalten.

## 1.5 Bezeichnung des vom A + S - Plan betroffenen Personenkreises

Betroffen sind ausnahmslos alle Arbeitnehmer des Auftragnehmers und aller Subunternehmer, die mit der Baustelleneinrichtung, dem Abbruch, der Beseitigung und Entsorgung der kontaminierten Materialien sowie Aufsicht, Überwachung und Kontrolle des ausgewiesenen kontaminierten Bereiches befasst sind. Dazu gehören das leitende Personal des AN und der Subunternehmer sowie berechtigte Besucher der Baustelle. Insbesondere sind betroffen: Probennehmer, Labor, Architekt, Projektsteuerer, Vertreter der Umweltbehörde und des Ordnungsamtes.

## 1.6 Gültigkeitsdauer

Der A+S-Plan gilt während der gesamten Dauer der Sanierung mit dem Ziel, diesen gemeinwohlverträglich und umweltgerecht durchzuführen. Sollten sich Anpassungen des Arbeits- und Sicherheitsplans als notwendig erweisen (z.B. durch das Auftreten nicht bekannter Schadstoffe), wird dieser fortgeschrieben.

## 2 Gefährdungsermittlung

Zur Bewertung der Gefahrstoffsituation in Bezug auf die abzubrechende Bausubstanz ist im Vorfeld ein Abfallwirtschaftskonzept (UWEG) erarbeitet worden. Dieses Abfallkonzept, das als Bestandteil der Leistungsbeschreibung zum Rückbau vorliegt, enthält die Ergebnisse entsprechender Bausubstanzuntersuchungen zur Ermittlung der Gefahrstoffsituation.

In folgenden Abbruchobjekten bzw. Abfallarten sind Gefahrstoffe anzutreffen:

Gefahrstoff	Abfallart	Herkunftsbereich
Pentachlorphenol PCP - Fungizid	A IV Holz	Fenster, Außen- und Innentüren, Zargen, Treppen, Dachkonstruktion, Holzdielen, gestrichen, Sockelleisten
Dichlordiphenyltrichlorethan DDT - Insektizid		
Asbest	Flanschdichtungen	Heizungsraum in Flanschen
Lungengängige schädliche Mineralfasern (WHO- Fasern)	Rohrisolierungen	Heizungsraum
	Deckenplatten	EG, Decke
Quecksilber (Staub)	Lehm-Schüttung	Fußbodenaufbau unter Holzdielen
Quecksilberdämpfe	Quecksilberhaltige Leuchtstoffröhren	Leuchtstoffröhren in den Lampenkörpern der Gebäude

### 3 Gefährdungsbeschreibung

Von einer akuten Gefährdung ist nicht auszugehen. Jedoch ist jeder Kontakt mit kontaminierten Gebäudeschadstoffen bzw. Bauteilen zu vermeiden. Der Arbeitnehmer kann durch Einatmen, Hautkontakt und Verschlucken mit den Gefahrstoffen in Kontakt kommen. Eine Gefährdung kann weitgehend ausgeschlossen werden, wenn die Aufnahmepfade sicher unterbunden werden können. Durch bestimmte Verhaltensregeln, die organisatorischen, technischen und persönlichen Schutzmaßnahmen wird dies erreicht.

Es ist davon auszugehen, dass während der händisch bzw. maschinell durchgeführten Arbeiten **Gefahrstoffe vor allem partikelgebunden** durch Staubemissionen bzw. durch direkten Kontakt auftreten können.

Als Hauptkontaminanten sind zu benennen:

- Asbestfasern
- WHO-Fasern
- Holzschutzmittel (PCP, DDT)
- Quecksilber (Staub und Dampf)

Potentielle Aufnahmepfade für die genannten Gefahrstoffe sind:

- Inhalation: Aufnahme gasförmiger, an Staubpartikel gebundener oder als Aerosol vorliegende Schadstoffe durch Einatmen
- Dermale Aufnahme: Aufnahme von Schadstoffen bei Hautkontakt mit belasteten Abbruchmaterialien durch Resorption über die unverletzte oder verletzte Haut
- Orale Aufnahme: Aufnahme durch Hand-Mund-Kontakte durch Verschlucken bei mangelhafter Körperhygiene oder staubgebundene Aufnahme von Schadstoffen

Folgende Gefährdungsarten sind als relevant einzuschätzen:

- reizend
- giftig
- erbgutverändernd
- krebserzeugend
- fortpflanzungsgefährdend
- umweltgefährlich (Gewässergefährdend)
- Zielorgan-Toxizität

Das Gefahrstoffpotential der identifizierten Gefahrstoffe über entsprechende Leitparameter kann gemäß GHS-Einstufung nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Gefahrstoff	GHS/CLP - Einstufung nach Verordnung (EG) 1272/2008*
Asbestfaserstäube	Karzinogenität, Kategorie 1A; H350 Spez. Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1; H372
Pentachlorphenol (PCP)	Akute Toxizität, Kategorie 3, Verschlucken; H301 Akute Toxizität, Kategorie 3, Hautkontakt; H311 Akute Toxizität, Kategorie 2, Einatmen; H330 Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2; H315 Augenreizung, Kategorie 2; H319 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3; H335 Karzinogenität, Kategorie 2; H351 Gewässergefährdend, Akut Kategorie 1; H400 Gewässergefährdend, Chronisch Kategorie 1; H410
Dichlordiphenyltrichlorethan (DDT)	Akute Toxizität, Kategorie 3, Verschlucken; H301 Akute Toxizität, Kategorie 3, Hautkontakt; H311 Karzinogenität, Kategorie 2; H351 Organschädlich bei längerer / wiederholter Exposition; H372 Gewässergefährdend, Chronisch Kategorie 1; H410
Künstliche Mineralfasern (KMF)	Karzinogenität, Kategorie 1B; H350 oder Karzinogenität, Kategorie 2; H351
Quecksilber	Reproduktionstoxizität, Kategorie 1B; H360D Akute Toxizität, Kategorie 2, Einatmen; H330 Spez. Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1; H372 Gewässergefährdend, Akut Kategorie 1; H400 Gewässergefährdend, Chronisch Kategorie 1; H410

\* CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
 GHS = Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals

#### **4 Ermittlung der Tätigkeiten mit Gefahrstoffexposition**

Grundsätzlich hat die Demontage der gefahrstoffhaltigen Bausubstanz möglichst getrennt und vor den übrigen Sanierungsarbeiten zu erfolgen. Gefahrstoffbelastete Bauteile sind durch **staubarme Arbeitsverfahren** zu entfernen. Nachfolgend werden die Tätigkeiten mit Gefahrstoffexposition aufgeführt:

##### Begehung der Baustelle

- durch Personal vor Arbeitsbeginn
- Bauleitung, Überwacher, Qualitätskontrolle, Probenehmer, Behörden

##### Aufbau, Wartung, Abbau des Schwarz-Weiß-Bereiches

- Aufbau Trennung Schwarzbereich, Abdichten von Öffnungen, Kleidungswechsel
- Reinigung Schleusen, Industriestaubsauger, Entstauber und Luftreiniger
- Reinigung Schwarzbereich nach Beendigung der Arbeiten

##### Demontage asbesthaltiger Bauteile (siehe auch. TRGS 519<sup>1</sup>)

- Zerstörungsfreie Demontage der Flansche mit Asbestdichtung
- Staubdichtes Verpacken in Kunststoffbeutel bzw. in Big-Bags oder Verbringung in einen geschlossenen Transportcontainer

##### Demontage von holzschutzmittelhaltigem Altholz der Altholzkategorie A IV

- Demontage/Aufnahme von Holzfenstern, Türen, Dielen, Sockelleisten
- Rückbau Dachkonstruktion
- Verbringen in Abfallbehälter bzw. Transportcontainer

##### Demontage / Aufnahme von künstlicher Mineralwolle (siehe auch. TRGS 521<sup>2</sup>)

- Zerstörungsfreie Demontage Faserplatten an der Decke im EG
- Zerstörungsfreie Demontage Rohrisolierung Keller
- Staubdichtes Verpacken in Big-Bags oder Verbringung in einen geschlossenen Transportcontainer, idealerweise am Ort des Ausbaus

##### Ausbau der Lehm-Schüttung mit erhöhtem Quecksilber im Feststoff

- Ausbau der Lehmschüttung
- Staubdichtes Verpacken in Big-Bags oder Verbringung in einen geschlossenen Transportcontainer, idealerweise am Ort des Ausbaus

---

<sup>1</sup> TRGS 519: Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten, Ausgabe: Januar 2014

<sup>2</sup> TRGS 521: Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle, Ausgabe Februar 2008

## **5     Arbeits- und Gesundheitsschutz**

### **5.1   Organisatorische Schutzmaßnahmen**

#### **5.1.1   Anzeigepflichten**

Die Durchführung von Arbeiten in kontaminierten Bereichen ist vom AN gem. DGUV-Regel 101-004 (ehem. BGR 128) bei seiner zuständigen Berufsgenossenschaft zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten bzw. unmittelbar nach Auftragsvergabe anzuzeigen.

Für Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien sind bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde gem. TRGS 519 spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten eine objektbezogene Anzeige zu stellen. Eine Durchschrift der Anzeige ist dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu übersenden.

#### **5.1.2   Allgemeine organisatorische Maßnahmen**

Die Arbeiten müssen von einem fachlich geeigneten Vorgesetzten bzw. Bauleiter / Sachkundiger geleitet werden. Der Sachkundige des AN hat über die gesamte Zeit der Leistungsausführung als Aufsichtsführender die Arbeiten zu begleiten. Nötig sind die Sachkunde nach DGUV-Regel 101-004 (BGR 128) und mindestens TRGS 519 Anlage 4C, die Sach- und Fachkunde ist nachzuweisen (Zeugnis). Der Sachverständige hat die Beschäftigten über die vorhandenen Gefahrstoffe sowie die von diesen Stoffen ausgehenden Gefahren zu informieren, den Einsatz der organisatorischen, technischen und persönlichen Schutzmaßnahmen anzuordnen und zu überwachen.

#### **5.1.3   Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung**

Vor Beginn der Arbeiten sind für das vor Ort eingesetzte Personal arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen entsprechend der Festlegungen der Berufsgenossenschaft (Bau) für Arbeiten in kontaminierten Bereichen durchzuführen.

Die Untersuchungen sind nach den Grundsätzen der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und arbeitsmedizinische Regeln (AMR) durch den arbeitsmedizinischen Dienst der für den Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft erforderlich. Der Arzt muss die Gebietsbezeichnung "Arbeitsmedizin" oder die Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin" führen.

Wegen der Gefahr möglicher Infektionen mit dem Erreger des Wundstarrkrampfes (Tetanus) ist eine Überprüfung der Immunität aller vor Ort eingesetzten Beschäftigten vor Aufnahme der Arbeiten erforderlich und ggf. unter Zustimmung des Betroffenen eine Immunisierung durchzuführen.

#### 5.1.4 Unterweisungen, Betriebsanweisungen

Seitens des AN ist für jede Tätigkeit eine arbeitsplatzbezogene Betriebsanweisung gem. TRGS 555<sup>3</sup>, zu erarbeiten. Entsprechende Unterlagen sind dem Projektverantwortlichen vor Beginn der Arbeiten vorzulegen. In der Anlage 2 sind Muster-Betriebsanweisungen zu den betreffenden Gefahrstoffen enthalten.

Das eingesetzte Personal ist auf Basis der Betriebsanweisung vor Aufnahme der Arbeiten durch den Aufsichtsführenden aktenkundig über die Gefahren auf der Baustelle, über Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen und die resultierenden Verhaltensregeln sowie hygienischen Maßnahmen zu belehren. Diese Betriebsanweisungen sind durch die ausführende Firma in Abstimmung mit dem zuständigen Gutachter / Bauüberwacher zu erstellen. Wichtige Punkte sind dabei:

- ein striktes Rauch-, Ess- und Trinkverbot im Baustellenbereich
- die zwingende Verpflichtung zur Benutzung der Arbeitsschutzkleidung und der persönlichen Schutzausrüstung
- Einweg-Schutzkleidung ist täglich zu wechseln, bei Beschädigung bereits früher
- Aussagen zur Hautreinigung, Hautpflege und Hautschutz
- Hautverletzungen sind sofort zu melden und durch Ersthelfer versorgen zu lassen
- Gesundheitsbeschwerden (wie Benommenheit, Übelkeit o.ä. auch außerhalb der Arbeitszeit) sind dem Aufsichtspersonal zu melden
- Tragezeit für Atemschutzgeräte sind einzuhalten
- bei Erkältungskrankheiten darf kein Einsatz unter Atemschutz stattfinden
- die Einhaltung einer strengen Hygiene (persönlich, im Weißbereich und in allen Arbeitsbereichen)
- In kontaminationsverdächtigen Bereichen müssen Arbeitnehmer prinzipiell mindestens zu zweit tätig sein. Von denen sich im kontaminierten Bereich aufhaltenden Arbeitnehmern muss mindestens eine Person ausgebildeter Ersthelfer sein. Diese Regel gilt nicht für reine Aufsichts- oder Überwachungstätigkeiten sowie Begehungen
- der Hinweis auf arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Betriebs- und Arbeitsanweisungen
- Notfallplanung, Erste Hilfe, Rettungskette, Alarmplan, Brandschutz, Feuerlöscher
- Bestellung einer weisungsbefugten Aufsichtsperson gemäß § 3 UVV „Bauarbeiten“ DGUV Vorschrift 38
- Nicht trocken kehren! (Feucht wischen oder Industriestaubsauger Staubklasse H nutzen)
- Staubentwicklung vermeiden
- Gefahrstoffhaltige Bauteile möglichst zerstörungsfrei / staubfrei ausbauen

---

<sup>3</sup> TRGS 555 Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten, Ausgabe: Februar 2017

### 5.1.5 Besondere Verhaltensregeln für den Gefahrenfall

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle innerhalb des belasteten Bereichs (Schwarz-Bereich) tätigen Mitarbeiter ständig, auch außerhalb der Arbeitszeit, einen Notfallausweis aus widerstandsfähigem und ausreichend gegen Feuchte geschützten Material bei sich tragen, der der DGUV-Regel 101-004 (BGR 128) entspricht.

Im Not- bzw. Gefahrenfall sind die betroffenen Arbeitnehmer unverzüglich aus dem kontaminierten Arbeitsbereich zu entfernen und einem Arzt entsprechend den Angaben im Notfall-Ausweis vorzustellen. Erste-Hilfe-Maßnahmen sind einzuleiten.

Zur Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen muss auf der Baustelle das erforderliche Erste-Hilfe-Material (Verbandkastennach DIN 13157, Augenspülmöglichkeit) vorhanden sein. Der Aufbewahrungsort der Erste-Hilfe-Ausstattung muss allen Beschäftigten bekannt sein.

Rufnummer:

**Feuerwehr Tel: 112**

**Polizei Tel: 110**

## 5.2 Technische Schutzmaßnahmen

### 5.2.1 Schutzzoneneinteilung

Nach DGUV-Regel 101-004 (BGR 128) und TRGS 519 sind kontaminierte Bereiche, in denen Bauarbeiten durchgeführt werden, gegen den Zutritt Unbefugter zu schützen (Einzäunung, Verschließen). Diese Bereiche sind entsprechend ASR A1.3 mit Warnzeichen zu versehen und zusätzlich mit Hinweis- bzw. Warnschildern folgenden Inhalts auszurüsten:

- Zutritt für Unbefugte verboten, Asbestfasern!
- Ess-, Trink- und Rauchverbot
- Verhalten im Not- bzw. Gefahrenfall (Rufnummern der Rettungsdienste/Krankenhäuser)
- Betreten des genannten Bereiches nur mit persönlicher Mindestschutzausrüstung

Zur Gewährleistung des Arbeits- und Immissionsschutzes sind Zonen gemäß folgender Definition einzurichten:

- Schwarzbereich: kontaminierter Bereich
- Graubereich: Übergangsbereich
- Weißbereich: Unbelasteter Bereich

Der **Schwarzbereich** umfasst den kontaminierten Bereich, in dem Arbeiten mit gefährlichen Stoffen durchgeführt werden. Diese Schwarzbereiche sind so abzugrenzen, dass sie Unbefugte nicht betreten können und das Begehen/Befahren ausschließlich über festgelegte Zugänge/Zufahrten erfolgen kann (Einzäunung).

Außerhalb der Arbeitszeit sind die umzäunten Bereiche gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern. Werden Teilbereiche so fertiggestellt, dass keine weiteren Gefährdungen durch Gefahrstoffe ausgehen, kann der Schwarzbereich entsprechend angepasst werden.

Folgende Gebäudebereiche sind dem Schwarzbereich zuzuordnen:

- EG bis Dachboden aufgrund der zahlreichen Holzbauteile (Dielen, Fenster, Türen, Sockelleisten)
- Heizungsraum im Keller

Der **Graubereich** stellt den Übergangsbereich zwischen Schwarz- und Weißbereich dar. Die Hygieneeinrichtungen, die Gerätestellflächen und die ggf. vorhandenen Dekontaminationsschleusen für Personen, Geräte, Fahrzeuge und Materialien sind im Graubereich einzurichten.

Der **Weißbereich** ist der unbelastete Bereich. Hier befinden sich die Aufenthaltseinrichtungen für die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer, die Stellflächen für PKW und Baumaschinen und die Einrichtungen für die Bauleitung. Bevorratete Arbeitsschutzartikel sind ebenfalls im Weißbereich zu lagern. Schwarz- und Weißbereich sind klar und deutlich voneinander zu trennen.

Der Übergang von Schwarz- zu Weiß-Bereichen ist mit einer Dekontaminationseinrichtung zu realisieren (Personen- / Materialschleuse). Die Einteilung der Schutzzone kann individuell an die örtlichen Gegebenheiten, technischen Voraussetzungen und den Bauablauf angepasst werden. Die tatsächliche Umsetzung der Sanierung ist der beauftragten Fachfirma unter Einhaltung der im A+S-Plan aufgezeigten Regeln / Maßnahmen frei wählbar.

### 5.2.2 Personenschleusen- und Materialschleuse

Es werden Drei-Kammerschleusen am Eingang der Rückseite empfohlen. Die Schleusen dienen zur Reinigung des Personals und sind der einzige Ein- und Ausgang zum Schwarzbereich.

### 5.2.3 Erste-Hilfe-Ausrüstung

Die notwendigen Voraussetzungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen sind in den allgemein anerkannten Grundsätzen der Prävention beschrieben. Die von den Berufsgenossenschaften anerkannten Anleitungen zur Ersten Hilfe sind mindestens innerhalb der Schwarz – Weiß-Anlage als auch bei der Bauleitung auszuhängen.

Es ist sicherzustellen, dass in den jeweiligen Arbeitsbereichen mindestens ein ausgebildeter Ersthelfer anwesend ist. Es ist sicherzustellen, dass das erforderliche Erste-Hilfe-Material sowie eine Trage vorhanden, jederzeit leicht zugänglich, vollständig und einsatzfähig sind.

Den Beschäftigten ist im Rahmen der Belehrung der Aufbewahrungsort der Ersten-Hilfe-Ausrüstung und die Festlegungen der Rettungskette bekannt zu machen. Die Rettungskette zur Einleitung von weiteren Rettungsmaßnahmen ist unter Abstimmung mit den externen Rettungsorganisationen durch die Bauleitung des AN festzulegen. Es ist zwingend sicherzustellen, dass eine Fernrufmöglichkeit besteht – und den Mitarbeitern diese Fernrufmöglichkeit bekannt und zugänglich ist. Die erforderlichen Adressen und Telefonnummern zur Sicherstellung der Rettungskette sollten jeden Mitarbeiter bekannt sein.

Von Auftragnehmer ist eine arbeitsplatz- und stoffspezifische Betriebsanweisung zur Vorsorge, wie für den Fall eines Unfalls, auszuarbeiten und vor Aufnahme der Arbeiten den Mitarbeitern bekanntzugeben sowie an geeigneten Stellen auszuhängen.

### **5.2.4 Überwachungsmessungen**

Eine messtechnische Überwachung und Beurteilung der Arbeitsplätze ist bei der Art der geplanten Tätigkeiten sowie den Umgebungsbedingungen nicht sinnvoll anwendbar, weil sich die Gefahrstoffsituation und die Expositionsbedingungen ständig verändern. In diesem Fall sind die denkbar ungünstigsten Gefahrstoffbelastungen und dementsprechenden Gesundheitsgefährdungen anzunehmen. Deshalb wird ein präventiver Gesundheits- bzw. Atemschutz bevorzugt. Dies setzt die konsequente Anwendung aller Schutzmaßnahmen einschließlich Atemschutz voraus (Reduzierung der Expositionsdauer; Tragen der persönlichen Schutzausrüstung).

### **5.3 Sonstige technische und organisatorische Schutzmaßnahmen**

Der überwiegende Teil der Arbeiten mit Gefahrstoffen betrifft den Ausbau der Holzbauteile und der Lehmschüttung. Beim Rückbau der Abfälle sind zusätzliche technische und organisatorische Schutzmaßnahmen umzusetzen:

- Auf ausreichende Frischluftversorgung zu achten (kein Durchzug!), andernfalls Durchführung von Lüftungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik
- Staubminderung durch starkes Befeuchten des Lehms!
- Verschließbare Behälter bereitstellen, Behälter für Asbest Kennzeichnungen mit "Achtung enthält Asbest"
- Material nicht reißen; nur mit Messer, Scheren oder Handsägen schneiden
- Einsatz von Faserbindemittel (penetrierende Flüssigkeit) bei der Demontage von asbesthaltigen Bauteilen und Restfaserbindemittel
- Einsatz eines Industriestaubsaugers bei Demontgearbeiten (Staubklasse M bei Mineralwolle, Staubklasse H bei Asbestfasern), auftretende Stäube direkt an der Entstehungs- oder Austrittsstelle absaugen
- Tägliche Inspektion Industriestaubsauger, monatliche Wartung, jährliche Hauptuntersuchung
- Regelmäßige Reinigung am Arbeitsplatz (feucht wischen, Industriestaubsauger Staubklasse M / H), Staub nicht aufwirbeln
- Abfälle am Ausbauort staubdicht verpacken (Big-Bags)

## 5.4 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Zur Vermeidung des direkten Kontaktes mit kontaminierten Materialien muss vor dem Betreten des Arbeitsbereiches (Schwarz-Bereich) persönliche Schutzausrüstung angelegt werden.

Folgende Grundausrüstung an persönlichen Schutzausrüstungen ist zur Verfügung zu stellen:

1. Kopfschutz: „Benutzung von Kopfschutz“ gemäß DGUV Regel 112-193 bestehend aus einem Industrieschutzhelm nach EN 397
2. Augenschutz „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ gemäß DGUV Regel 112-992 bestehend aus einer Korbbrille der Schutzklasse B nach DIN EN 166
3. Fußschutz „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“ gemäß DGUV Regel 112-991 in Form von halbhohen Schutzschuhen aus Gummi oder Kunststoff mit durchtrittsicherem Unterbau (Kennzeichnung S 3) nach DIN EN ISO 20345: 2024-06 „Persönliche Schutzausrüstung - Sicherheitsschuhe“
4. Handschutz „Benutzung von Schutzhandschuhen“ gemäß DGUV Regel 112-995 Schutzhandschuhen aus Kunststoff, nicht permeabel, degradationsbeständig nach DIN EN 374 als Beispiel in Form von Baumwoll-Nitrilhandschuhen
5. Schutzkleidung in Form von Einweg-Schutzkleidung gemäß DGUV Regel 112-189 „Einsatz von Schutzkleidung“ bestehend aus partikeldichten Einweg-Schutzanzügen der CE-Kategorie III vom Typ 5/6 mit Kapuze nach EN ISO 13982-1 / EN 13034
6. Atemschutz „Benutzung von Atemschutzgeräten“ gemäß DGUV Regel 112-190 bestehend aus Halbmasken mit Partikelfiltern vom Typ Hg-P3 (bei kurzzeitigen Arbeiten, z.B. Begehung, Partikelfiltrierende Halbmasken FFP3 möglich) empfohlen werden Vollmasken mit Gebläseunterstützung vom Typ TM3 Hg-P3 (leichteres Arbeiten)

Die Tragezeitbegrenzungen sind einzuhalten:

Halbmasken Filter P3: 135 min. / 30 min. Pause (max. 420 min/Tag)

Vollmasken mit Gebläseunterstützung ≤ 3kg: 150 min. / 30 min. Pause (max. 420 min/Tag)

**Hinweis:** Atemschutzgeräte dürfen nur von gesundheitlich und fachlich geeigneten Personen getragen werden. Die gesundheitliche Eignung wird durch die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung festgestellt. Für Arbeiten unter Atemschutzgeräten gelten gemäß DGUV Regel 112-190, Tabelle 21 angegebenen Tragezeiten mit den entsprechenden Pausenzeiten.

Die Einsatzzeiten unter Atemschutz sowie die Pausenzeiten sind durch den AN zu dokumentieren.

## **6 Brände**

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Bekämpfung von Bränden sichergestellt werden, es ist ein Brandbekämpfungsplan aufzustellen und den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben.

Es sind Pulver- oder Schaumfeuerlöscher für die Brandklassen A und B in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

Bei der Entstehung von Bränden ist wie folgt zu verfahren:

- Einleitung von Brandbekämpfungsmaßnahmen unter Zuhilfenahme der bereitgestellten Löschgeräte,
- Personenbrände mit Feuerlöscher bekämpfen (Löschdecken ungeeignet)
- Alle an den Brandbekämpfungsmaßnahmen unbeteiligten Personen haben den Gefahrenbereich unverzüglich zu verlassen,
- Ggf. Alarmierung der Feuerwehr,
- Benachrichtigung der Bauüberwachung.

## **7 Rettungswege, Zufahrt**

Die Rettungswege müssen klar ausgeschildert sowie jederzeit begeh- und befahrbar sein.

## **8 Dokumentation, Nachweise**

- Aktenkundige Einweisung der Versicherten in die jeweiligen Gefährdungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen der Baustelle durch Sachverständigen bzw. Bauleiter,
- Erstellen einer Betriebsanweisung für die erforderlichen Arbeiten im kontaminierten Bereich,
- Abstimmung der zeitlichen Abfolge von Einzelgewerken und Bewerten ihrer Auswirkungen aufeinander hinsichtlich möglicher Gefahren,
- Nachweis der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (Nothilfepass),
- Führen der Filterbücher der persönliche Schutzausrüstung,
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der benutzten kontaminierten Schutzausrüstung und Atemfilter.

## **9 Entsorgung von Abfällen**

Abfälle sind gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz zu entsorgen. Dabei geht Verwertung vor Beseitigung. Gefährlich Abfälle sind in Brandenburg und Berlin andienungspflichtig bei der Sonderabfallgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH (SBB mbH). Über die Entsorgung der Abfälle sind unter Bezugnahme auf die Nachweisverordnung die entsprechenden Nachweise zu führen.

Benutzte und kontaminierte Schutzkleidung ist in dafür vorgesehenen verschließbaren Behältern zwischenzulagern, um eine Exposition von Schadstoffen zu verhindern. Die kontaminierte Schutzkleidung ist durch den Auftragnehmer fachgerecht zu entsorgen.

# UWEG

Ingenieurbüro Umwelt

Ingenieure & Analytik GmbH

Chemisches Laboratorium

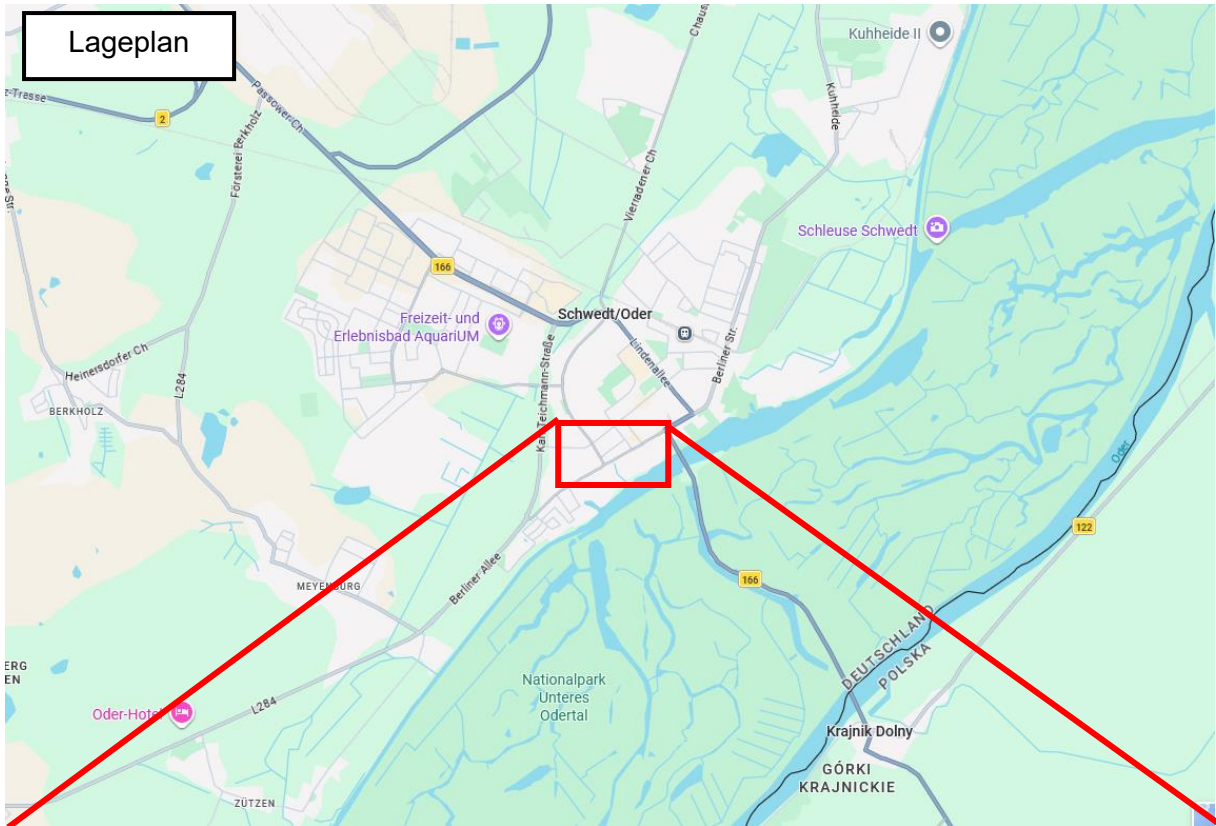
Projekt:      Arbeits- und Sicherheitsplan gem. DGUV Regel 101-004  
Rückbau ehem. Feuerwache Schwedt/Oder, Verwaltung  
Karlsplatz 6 (Ecke Heinersdorfer Str. 6/8)

---

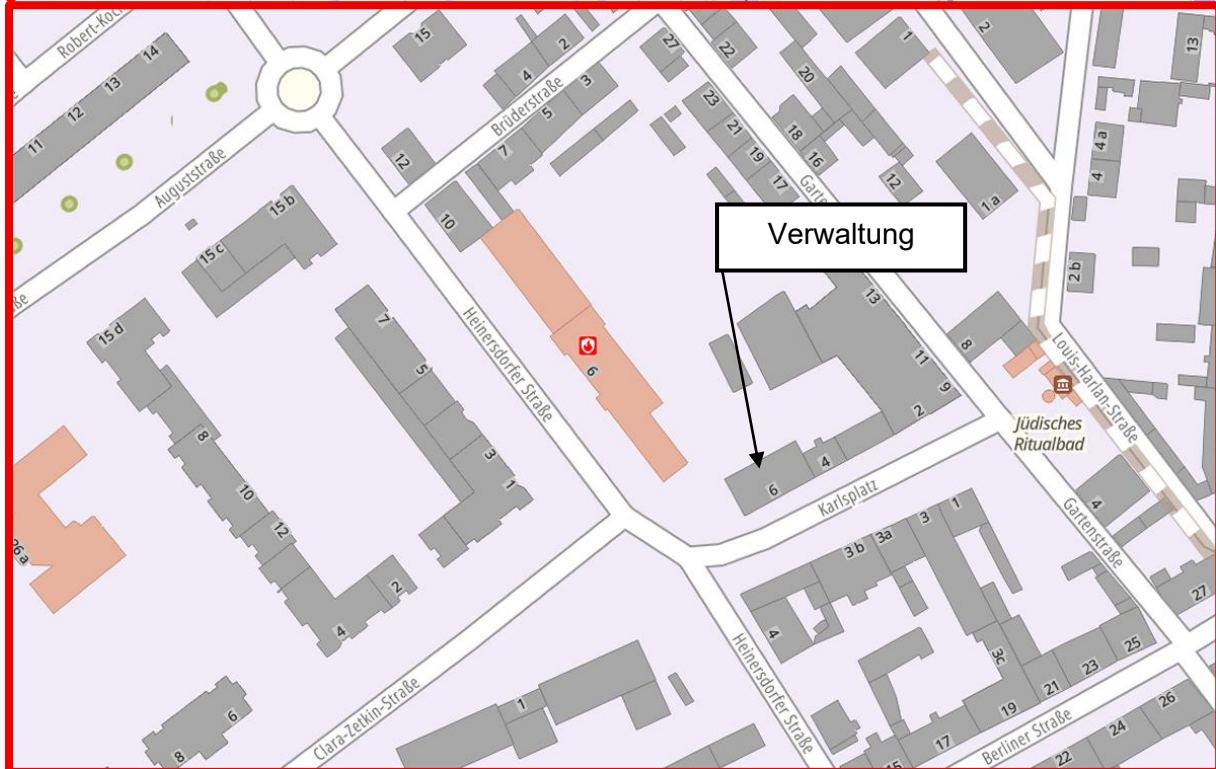
## Anlage 1 - Lageplan

---

# Lageplan



# Verwaltung



# UWEG

Ingenieurbüro Umwelt

Ingenieure & Analytik GmbH

Chemisches Laboratorium

Projekt:      Arbeits- und Sicherheitsplan gem. DGUV Regel 101-004  
                  Rückbau ehem. Feuerwache Schwedt/Oder, Verwaltung  
                  Karlsplatz 6 (Ecke Heinersdorfer Str. 6/8)

---

## Anlage 2

-

## Muster Betriebsanweisungen

---



## Asbest Allgemein

Asbestfasern bzw. Asbestfasern Asbesthaltiger Staub können Krebs erzeugen!



Signalwort: Gefahr

### Gefahren für Mensch und Umwelt

Bei mechanischer Bearbeitung von asbesthaltigen Materialien (auch sog. festgebundenen Asbestzementprodukte), z.B. beim Zerschneiden, Anbohren, Abreiben, Abstrahlen und dergleichen entsteht asbesthaltiger Staub, der beim Einatmen zu ersten Gesundheitsschäden wie Asbestose oder Krebserkrankungen führen kann. Bei schwach gebundenen Asbestprodukten kann schon bei geringer Beanspruchung schon eine hohe Konzentration an Asbestfasern freigesetzt werden. Asbesthaltiger Staub bzw. Asbestfasern sind kaum sichtbar und können lang in der Luft schweben (Schwebstaub). Einatmen oder Verschlucken kann zu Gesundheitsschäden führen. Kann die Atemwege, Augen, Haut und Verdauungsorgane reizen. Vorübergehende Beschwerden (Husten, Juckreiz) möglich. Asbest kann Krebs erzeugen!

### Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

ALLGEMEIN GILT: Ausgebaute Asbest-Produktreste z.B. Asbest- Isolierungen, Asbestzementplattensowie kontaminierte Kleinteile und Befestigungen nicht wiederverwenden. Arbeits-/Sanierungsbereiche von anderen Arbeitsbereichen abgrenzen. Kennzeichnung durch Hinweisschild: "Zutritt verboten, Asbestfasern!" Bei der Arbeit Schutzanzug und Partikelfiltermaske tragen. Bei Arbeitsunterbrechungen/Pausen Hände immer gründlich reinigen. Schutzanzug und Atemschutzgerät im Freien ablegen, nach Schichtende im vorgesehenen Abfallbehälter sammeln. Staubentwicklung vermeiden! Bei Stäuben nur mit Absaugung arbeiten! Nur Entstauber bzw. Industriesauger der Staubklasse H (zusätzliche Anforderungen für Deutschland) verwenden. Während der Arbeiten die Funktion und Absaugleistung überprüfen. Verstopfungen im Ansaugschlauch sofort beseitigen. Material nicht werfen. Verschleppen der Stäube vermeiden. Arbeitsplatz sauber halten. Regelmäßig reinigen durch Aufsaugen oder feuchtes Aufwischen. Asbest-Produktreste/- Abfälle während der Bearbeitung anfeuchten und nass halten. Asbest- Abfälle wie Bruchstücke, kontaminierte Kleinteile, kontaminiertes Material, Produktreste, Staubsaugerinhalt sofort zur Entsorgung sammeln. Nach Beendigung der Arbeiten nochmal alle Oberflächen feucht reinigen oder absaugen. Asbesthaltiges Wasser aus dem Schwarzbereich nicht ungefiltert in die Kanalisation einleiten. Einwegschutzanzüge nach Schichtende im vorgesehenen Abfallbehälter sammeln. Straßenkleidung getrennt von Arbeitskleidung aufbewahren! Nach Arbeitsende freiliegende Hautpartien mit Wasser und Seife gründlich reinigen. Arbeitsmedizinische Vorsorge beachten! Beschäftigungsbeschränkungen beachten! Im Arbeitsbereich keine Lebensmittel aufbewahren, nicht essen, trinken, schnupfen, rauchen!

**Augenschutz:** Bei Überkopparbeiten Schutzbrille tragen.

**Handschutz:** Handschutz wird empfohlen! Beim Tragen von Schutzhandschuhen sind Baumwollunterziehhandschuhe empfehlenswert.

**Atemschutz:** Immer Atemschutz tragen. [Ab Asbestfaserkonzentrationen von 10.000 Fasern/m<sup>3</sup> - 100.000 Fasern/m<sup>3</sup>](#)

Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 ( Arbeiten geringen Umfangs [Ab Asbestfaserkonzentrationen von 100.000 Fasern/m<sup>3</sup> - 300.000 Fasern/m<sup>3</sup>](#)

Partikelfiltrierende Halbmaske FFP3 (Arbeiten geringen Umfangs) Empfohlen wird die Verwendung von Vollmaske TM2P mit Gebläseunterstützung [Ab Asbestfaserkonzentrationen über 300.000 Fasern/m<sup>3</sup>](#)

Vollmaske mit Gebläseunterstützung TM3P ggf.mit (Atemluftanwärmung) . [Ab Asbestfaserkonzentrationen von größer 4.000.000 Fasern/m<sup>3</sup>](#)

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät.

**Körperschutz:** mindestens (Atmungsaktiven Einweg- oder Mehrwegschutzanzug (Typ 5)) oder Typ 6, , Kategorie III tragen. bei Auftreten von Feuchtigkeit und Sprühnebel Einweg-Chemikalienschutzanzug (Typ 4) tragen. Empfohlen wird die Verwendung von Atemschutz TM2P mit Gebläseunterstützung



### Verhalten im Gefahrenfall

Bei der Schadensbeseitigung persönliche Schutzausrüstung tragen. Störungen an Einrichtungen zur Stauberfassung bzw. Staubbeseitigung unverzüglich dem Vorgesetzten melden. Beschädigte Abdichtungen sind dem Aufsichtsführenden schnellstmöglich zu melden und - zumindest provisorisch - sofort abzudichten. Verunreinigte Flächen und Arbeitsgeräte sofort reinigen!

**Zuständiger Arzt:**

**Unfalltelefon:**

**Erste Hilfe**

**Bei jeder Erste-Hilfe-Maßnahme: Selbstschutz beachten und umgehend Arzt verständigen.**

**Ersthelfer/Sanitäter auf Asbestgefährdung hinweisen. Unbefugte fernhalten.**

**Nach Augenkontakt:** Bei Augenreizungen nicht reiben, sondern mit viel Wasser spülen. Augenarzt aufsuchen!

**Nach Hautkontakt:** Neben der üblichen Hautreinigung mit Wasser und Seife sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

**Ersthelfer:** Stark verunreinigte Kleidung ausziehen.



**Sachgerechte Entsorgung**

Asbestzementabfälle weder werfen noch schütten, zerkleinern oder schreddern. Nicht in Mülltonne oder Bauschutt werfen. Asbest- Abfälle wie Asbestzementplatten, kontaminierte Kleinteile, kontaminiertes Material ( Befestigungen, Wischlappen, sowie Schutzkleidung) und Staubsaugerinhalte direkt am Entstehungsort in PE-Säcke oder Big-Bags sammeln und verpacken. Produktreste / Abfälle ggf. befeuchten. Vor dem Schließen der Big-Bags obere Lage satt mit Staubbindemittel besprühen. Beim Verschließen die enthaltene Luft nicht herausdrücken. Abfallsack mit Aufkleber kennzeichnen: "Achtung, enthält Asbest!". Staub aus Staubsaugern nicht umfüllen, sondern gemäß Bedienungsanleitung des Gerätes staubfrei entsorgen. Transport und Beseitigung des Abfalls erfolgen durch zertifizieren Entsorgungsfachbetrieb. Abfälle nicht vermischen.





**Arbeiten an und in Dachstühlen,  
die mit Lindan, PCP und/oder  
DDT belastet sind**  
Tätigkeiten mit krebserzeugenden  
Stoffen!



Signalwort: **Gefahr**

### Gefahren für Mensch und Umwelt

Einatmen oder Aufnahme durch die Haut kann zu Gesundheitsschäden führen. Kann die Atemwege, Augen, Haut reizen. Vorübergehende Beschwerden (Schwindel, Kopfschmerzen, Übelkeit, Konzentrationsstörungen, Muskelzittern) möglich. Kann Blutbildveränderungen, Herzrhythmusstörung, Hirnleistungsstörung, Nervenschaden, Nierenschaden, Leberschaden verursachen. PCP kann Krebs erzeugen! Krebserzeugende Wirkung von DDT, Lindan wird vermutet! PCP kann möglicherweise zu vererbaren Schäden führen! PCP kann das Kind im Mutterleib schädigen! Eindringen in Boden, Gewässer und Kanalisation vermeiden!

### Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Kennzeichnung durch Hinweisschild: "Zutritt für Unbefugte verboten!" "Rauchen verboten!" Der Zugang zum Arbeitsbereich erfolgt über die Zugangsschleuse. Staubarme Arbeitsverfahren / -geräte verwenden. Bei Stäuben nur mit Absaugung arbeiten! Bei staubintensiven Tätigkeiten ein Luftaustauschgerät mit Abluftfilter verwenden. Räumliche Trennung sowie Kennzeichnung der Arbeitsplätze - Aufenthalt nur soweit notwendig. Bei den Arbeiten muss ein Sicherungsposten ständig anwesend sein! Nicht trocken kehren! Nur Entstauber bzw. Industriesauger der Staubklasse H (ehemals: K1) verwenden. Staubeentwicklung vermeiden! Belasteter Staub darf nicht verschleppt werden! Entsprechende Vorkehrungen treffen. Vor der Aufhebung des Schwarzbereiches ist eine Feinreinigung der rauen Flächen mittels Entstauber bzw. Industriesauger und der glatten Flächen mittels Feuchtwischen durchzuführen. Berührung mit Augen und Haut vermeiden! Nach Arbeitsende und vor jeder Pause Hände und Gesicht gründlich reinigen! Hautpflegemittel verwenden! Getrennte Umkleieräume für Straßen- und Arbeitskleidung sowie Waschraum mit Duschen benutzen (Schwarz-Weiß-Anlage). Verunreinigte Kleidung wechseln! Einwegschutzanzüge nach Schichtende im vorgesehenen Abfallbehälter sammeln. Im Sanierungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen! Beschäftigungsbeschränkungen beachten!



**Augenschutz:** Korbbrille!

**Handschutz:** Nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe. (mit Stulpen) Der Handschutz ist besonders zu beachten, da Inhaltsstoffe auch durch die Haut in den Körper gelangen können!

**Atemschutz:** Kombinationsfilter A<sub>1</sub>P<sub>3</sub> (braun/weiß) . tragen. Empfohlen wird die Verwendung von : Vollmaske mit Gebläseunterstützung TM3A2P.

**Körperschutz:** Staubdichte Schutzkleidung! Kategorie III, Typ 5 mit Kapuze tragen. Bei Gefahr der Staubverschleppung: Einmalüberziehschuhe tragen. Sicherheitsschuhe tragen.

### Verhalten im Gefahrenfall

Bei Schadensbeseitigung persönliche Schutzausrüstung tragen: Auf jeden Fall Schutzbrille, Handschuhe ,Atemschutz sowie Schutzkleidung ! Verunreinigte Flächen und Arbeitsgeräte sofort reinigen! Bei Brand entstehen gefährliche Dämpfe ! Brandbekämpfung größerer Brände nur mit umgebungsluftunabhängigem Atemschutzgerät und geeigneter Schutzausrüstung!

**Zuständiger Arzt / Ärztin:**

**Unfalltelefon:**

### Erste Hilfe

**Bei jeder Erste-Hilfe-Maßnahme: Selbstschutz beachten und umgehend Arzt / Ärztin verständigen.**

**Nach Augenkontakt:** 10 Minuten unter fließendem Wasser bei gespreizten Lidern spülen oder Augenspüllösung nehmen. Immer Augenarzt / -ärztin aufsuchen!

**Nach Hautkontakt:** Mit viel Wasser und Seife reinigen. Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen.

**Nach Einatmen:** Bei Atem- oder Herzstillstand: künstliche Beatmung und Herzdruckmassage. Bei Bewusstlosigkeit Atemwege freihalten (Zahnprothesen, Erbrochenes entfernen, stabile Seitenlagerung), Atmung und Puls überwachen. Frischluft!

**Nach Verschlucken:** Mund mit Wasser ausspülen. In kleinen Schlucken viel Wasser trinken lassen.

**Ersthelfer/-in:**



### Sachgerechte Entsorgung

Nicht in Abwasser oder Mülltonne schütten! Abfälle nicht vermischen. kontaminiertes Material und und falls erforderlich persönlicher Schutzausrüstung direkt am Entstehungsort in PE-Säcke oder Big-Bags sammeln und verpacken. Staubeentwicklung dabei gering halten.

Ausgebautes Material:

Betriebsanweisung Nr.  
Gemäß §14 Gefahrstoffverordnung  
Baustelle / Tätigkeit:

Betrieb:

Druckdatum: 26.11.2025



## Mineralwolle-Dämmstoffe (Faserstäube krebsverdächtig) - Tätigkeiten mit eingebauten Produkten

Expositionskategorie 1

Signalwort: Achtung

### Gefahren für Mensch und Umwelt

Einatmen von faserhaltigem Staub kann zu Gesundheitsschäden führen. Alte Mineralwolle-Dämmstoffe dieser Produktgruppe können dünne Fasern abgeben, die in der Lunge möglicherweise krebs-erzeugend wirken. Vorübergehende Beschwerden (Reizungen der Haut (Juckreiz), der Atemwege sowie der Augen durch faserhaltige Stäube/-Bruchstücke) möglich.

### Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Ausgebaute Mineralwolleprodukte nicht wiederverwenden. Arbeiten bei Frischluftzufuhr! Fenster oder Türen öffnen, kein Durchzug! Staubentwicklung vermeiden! Staubarme Arbeitsverfahren / -geräte verwenden. Material nicht reißen; nur mit Messer, Scheren oder Handsägen schneiden. Material nicht werfen. Elektrische Sägen nur mit Absaugung verwenden. Arbeitsplatz sauber halten. Nicht mit Druckluft abblasen! Regelmäßig reinigen (z.B. Aufsaugen und/oder feuchtes Aufwischen). Nicht trocken kehren! Abfälle / Produktreste sofort zur Entsorgung sammeln. Nur Entstauber bzw. Industriesauger der Staubklasse M verwenden. Während der Arbeiten die Funktion und Absaugleistung überprüfen. Verstopfungen im Ansaugschlauch sofort beseitigen. Berührung mit Augen und Haut vermeiden! Nach Arbeitsende freiliegende Hautpartien mit Wasser und Seife gründlich reinigen. Hautpflegemittel verwenden! Nach Arbeitsende Kleidung wechseln! Straßenkleidung getrennt von Arbeitskleidung aufbewahren!



**Augenschutz:** Bei Überkopparbeiten und starker Staubentwicklung: Korbbrille!

**Handschutz:** Schutzhandschuhe aus chromatfreiem Leder oder Nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe. Zur Zeit sind GISBAU keine geeigneten Handschuhmaterialien bekannt.

**Atemschutz:** Bei Staubentwicklung: Empfohlen wird die Verwendung von P2 (weiß) an Halbmaske bzw.... Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2..

**Körperschutz:** Geschlossene, langärmelige Arbeitskleidung tragen.

### Verhalten im Gefahrenfall

Produkt ist nicht brennbar. Störungen an Einrichtungen zur Stauberfassung bzw. Staubnieder-schlagung unverzüglich dem Vorgesetzten melden.

**Zuständiger Arzt / Ärztin:**

**Unfalltelefon:**

### Erste Hilfe

**Bei jeder Erste-Hilfe-Maßnahme: Selbstschutz beachten und umgehend Arzt / Ärztin verständigen.**

**Nach Augenkontakt:** Bei Augenreizungen nicht reiben, sondern mit viel Wasser spülen. Augenarzt / -ärztin aufsuchen!

**Ersthelfer/-in:**



### Sachgerechte Entsorgung

Nicht in Mülltonne oder Bauschutt werfen. Abfälle nicht vermischen. Abfälle, Bruchstücke, Staubsaugerinhalt etc. direkt am Entstehungsort in PE-Säcke oder Big-Bags sammeln und verpacken. Staubentwicklung dabei gering halten. Beim Verschließen die enthaltene Luft nicht herausdrücken. Abfall mit Aufkleber kennzeichnen: "Inhalt kann krebserzeugende Faserstäube freisetzen!"

Ausgebautes Material:

Schutzkleidung / Filtermaterialien:



## Quecksilber



Signalwort: Gefahr

### Gefahren für Mensch und Umwelt

Einatmen oder Verschlucken kann zu Gesundheitsschäden führen. Kann die Atemwege, Augen, Haut, Verdauungsorgane reizen. Vorübergehende Beschwerden (Übelkeit, Appetitlosigkeit, Müdigkeit, Metallgeschmack, Durchfall, Stimmungsveränderung) möglich. Kann Lungenschaden, Nierenschaden, Nervenschaden, Gemütsstörungen verursachen. Reichert sich im Körper an. Eindringen in Boden, Gewässer und Kanalisation vermeiden!

### Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Arbeits-/Sanierungsbereiche von anderen Arbeitsbereichen abgrenzen. Kennzeichnung durch Hinweisschild: "Zutritt für Unbefugte verboten!" Bei Stäuben oder Dämpfen nur mit Absaugung arbeiten! Abgesaugte Luftmenge durch Frischluft ersetzen. Durch bestimmte Sprays z.B. Calciumpolysulfid als wirksamem Reagenz kann der Quecksilbergehalt der Luft gesenkt werden. Offene Quecksilberoberflächen sollten z.B. mit Wasser oder flüssigem Paraffin überschichtet werden. Gefäße nicht offen stehen lassen! Verspritzen vermeiden! Aus dem Arbeitsraum dürfen Gegenstände nur in gereinigtem Zustand entfernt werden! Bei offenem Hantieren jeden Kontakt vermeiden. Der Fußboden in Räumen, in denen mit Quecksilber gearbeitet wird, muß glatt, fugenlos und dicht sein, keinen Abfluß oder ein Auffanggefäß haben. Der Bodenrand ist an den Wänden hochzuziehen; die Wände sollten glatt und abwaschbar sein. Einatmen von Dämpfen vermeiden. Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden! Produktreste an Haut und Kleidung sofort entfernen! Nach Arbeitsende und vor jeder Pause Hände gründlich reinigen! Arbeiten bei Frischluftzufuhr, vor allem im Bodenbereich! Regelmäßig Mund- und Zahnpflege, z.B. mit Wasserstoffperoxidlösung und Estosan-Zahncreme! Straßenkleidung getrennt von Arbeitskleidung aufbewahren! Vorratsmenge auf einen halben Schichtbedarf beschränken! Getrennte Umkleeräume für Straßen- und Arbeitskleidung sowie Waschraum mit Duschen benutzen (Schwarz-Weiß-Anlage). Verunreinigte Kleidung wechseln! Einwegschutzanzüge nach Schichtende im vorgeesehenen Abfallbehälter sammeln. Große Verschleppungsgefahr durch Schuhe und Kleidung! Daher nur Kleidung ohne Taschen verwenden! Greift folgende Werkstoffe an: Leichtmetalle, Blei, Kupfer, Silber, Zink und Zinn; Beschäftigungsbeschränkungen beachten!



**Handschutz:** Handschuhe aus Naturlatex, Polychloropren, Nitrilkautschuk, Polyvinylchlorid, Butylkautschuk, Fluorkautschuk. Beim Tragen von Schutzhandschuhen sind Baumwollunterziehhandschuhe empfehlenswert.

**Atemschutz:**

**Hautschutz:** Für alle unbedeckten Körperteile fettfreie oder fettarme Hautschutzsalbe verwenden

**Körperschutz:** Staubdichte Schutzkleidung!

### Verhalten im Gefahrenfall

Bei Auslaufen größerer Mengen den Arbeitsplatz verlassen! Ausgelaufene Flüssigkeit nur mit umgebungsluftunabhängigem Atemschutzgerät und Chemie-Schutzkleidungszug beseitigen! Nach Verschütten kleinerer Mengen mit Quecksilberzangen und Quecksilberpipetten bzw. chemischen Bindemitteln (z.B. Mercurisorb) aufnehmen. Auch Ritzen und Ecken sorgsam reinigen! Mit Hilfe eines voramalgierten Kupferdraht einsammeln! Zum Binden der Quecksilberdämpfe Jodkohle ausbringen! Produkt ist nicht brennbar. Bei Brand in der Umgebung Behälter mit Sprühwasser kühlen!

**Zuständiger Arzt / Ärztin:**

**Unfalltelefon:**

### Erste Hilfe

**Bei jeder Erste-Hilfe-Maßnahme: Selbstschutz beachten und umgehend Arzt / Ärztin verständigen.**

**Nach Augenkontakt:** 10 Minuten unter fließendem Wasser bei gespreizten Lidern spülen oder Augenspüllösung nehmen. Immer Augenarzt / -ärztin aufsuchen!

**Nach Hautkontakt:** Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen. Mit viel Wasser und Seife reinigen.

**Nach Einatmen:** Frischluft! Bei Bewusstlosigkeit Atemwege freihalten (Zahnprothesen, Erbrochenes entfernen, stabile Seitenlagerung), Atmung und Puls überwachen. Bei Atem- oder Herzstillstand: künstliche Beatmung und Herzdruckmassage.

**Nach Verschlucken:** Mund mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. In kleinen Schlucken viel Wasser trinken lassen.

**Ersthelfer/-in:**



Betriebsanweisung Nr.  
Gemäß §14 Gefahrstoffverordnung

Betrieb:

Baustelle / Tätigkeit:

Druckdatum: 25.09.2023

### **Sachgerechte Entsorgung**

Nicht in Ausguss oder Mülltonne schütten! Zur Entsorgung sammeln in: